

§4

(1) Peloide (Torfe, Schlamm oder Erden) im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung sind Stolle, die in der Natur infolge von geologischen oder biologischen Vorgängen entstanden sind und mit natürlichem oder zusätzlichem Wassergehalt in Form von Suspensionen bis zu breiiger Konsistenz in unterschiedlichen Therapieformen (z. B. Badekuren, Packungen oder Tampons) für Heilzwecke Verwendung finden können.

(2) Zu den Peloiden gemäß Abs. 1 gehören u. a.:

- a) Humolithe
- b) Sapolithe
- c) Biolithe
- d) Kalziolithe
- e) Heilerden
- f) Pelithe.

§5

(1) Die Meldung gemäß § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung ist schriftlich an den Rat des Kreises zu richten, in dessen Gebiet das Vorkommen festgestellt wurde, und hat eine genaue Ortsangabe und den Tag des Auffindens (Datum) zu enthalten. Eine Durchschrift der Meldung ist gleichzeitig an das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, zu senden.

(2) Der Rat des Kreises überprüft die Meldung durch eine Besichtigung des Auffindungsortes, veranlaßt erste Ermittlungen über die Ergiebigkeit und Güte, die Bebauungs- und hygienischen Verhältnisse der Umgebung, über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse und sonstige für eine Erschließung und Nutzung wichtige Umstände und gibt die Meldung mit dem Ergebnis der Ermittlungen an den Rat des Bezirkes weiter.

(3) Der Rat des Bezirkes überprüft die Meldung einschließlich der beigefügten Unterlagen und übermittelt diese mit Stellungnahme und Vorschlägen dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft.

(4) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft nimmt die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen vor oder empfiehlt dem Rat des Bezirkes, deren Durchführung zu veranlassen. Zu den wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen gehören insbesondere:

- a) geologische und hydrogeologische Bearbeitung des Aufschlusses mit Vorratsermittlung
- b) physikalische Untersuchung
- c) chemische Analyse
- d) mikrobiologische Analyse (nicht bei Exhalationen)
- e) hygienisches Gutachten (nicht bei Exhalationen)
- f) bioklimatisches Gutachten.

Das hygienische Gutachten ist vom Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, das bioklimatische Gutachten vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch, anzufertigen.

§6

(1) Die Projektierungsunterlagen für Objekte zur Erschließung der Vorkommen von mineralischen Rohstoffen gemäß § 20 Abs. 1 der Kurortverordnung sind im Rahmen der Investitionsbestimmungen auszuarbeiten und dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kur-

ortwissenschaft zur Beurteilung vorzulegen. Dieses kann veranlassen, daß die Unterlagen weiteren Instituten zur Stellungnahme zugeleitet werden.

(2) Anträge zur Genehmigung der Erschließung (z. B. Bohrlochausbau, Brunnenfassung, Lagerstättenaufschluß mit Transportanlagen) des Vorkommens von mineralischen Rohstoffen gemäß § 20 Abs. 1 der Kurortverordnung sind an das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft zu richten und

- a) bei Erschließung zu balneologischen Zwecken von der Kureinrichtung oder einer anderen Gesundheitseinrichtung
- b) bei Erschließung zu anderen Zwecken von demjenigen, der die Erschließung oder spätere Nutzung betreiben will oder ein berechtigtes Interesse an der Erschließung oder späteren Nutzung hat,

zu stellen.

(3) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft nimmt, soweit das nicht bereits gemäß § 5 Abs. 4 oder in anderer Weise erfolgt ist, die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen vor oder empfiehlt dem Antragsteller, deren Durchführung zu veranlassen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft übermittelt über den Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes den Antrag mit allen Unterlagen und seiner Empfehlung, die Erschließung zu genehmigen oder abzulehnen. Die Empfehlung ist zu begründen. Der Rat des Bezirkes entscheidet gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen unter Mitwirkung des Rates des Kreises. Der Rat des Bezirkes ladet dazu die Beteiligten zur Beratung, die möglichst mit einer Ortsbesichtigung verbunden sein soll, ein.

§7

(1) Erscheint ein entsprechendes § 5 gemeldetes oder ein anderweitig bekanntgewordenes Vorkommen von im § 6 Buchstaben a bis c der Kurortverordnung genannten mineralischen Rohstoffen auf Grund seiner Eigenschaften nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchungen als natürliches Heilmittel zur balneologischen Nutzung geeignet, so beantragt der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises bei der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete beim Ministerium für Gesundheitswesen, daß eine klinische Erprobung vorgenommen werden sollte. Dem Antrag sind die Ergebnisse aller vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen und eine vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft einzuholende zusammenfassende Beurteilung sowie die Stellungnahmen des Rates des Kreises und des Rates des Bezirkes beizufügen.

(2) Die Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete beurteilt den aufgefundenen mineralischen Rohstoff auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, die klinische Erprobung zu veranlassen oder davon abzusehen. Die Zentrale Kommission kann besondere Hinweise für Art und Durchführung der klinischen Erprobung geben.

(3) Auf der Grundlage der Empfehlungen der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, ob eine klinische Erprobung vor-